



Nach § 7 Nieders. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen ist eine Gebäudevermessung des fertigen Bauwerks vom Eigentümer zu beantragen.

Die Eintragung geplanter Gebäude ist ohne Gewähr.

Zeichenerklärung:							
—○—	abgemarkter Grenzpunkt	∥∥	parallele Linien	— — —	Mauer	▶	im Liegenschaftskataster noch nicht nachgewiesen
- - - -	Gemeindegrenze	12.34	gemessene Strecke	— — —	Zaun	◡	Hecke
- · - · -	Gemarkungsgrenze	(5.76)	gerechnetes Maß	⊥	rechter Winkel	○	gradliniger Grenzverlauf
· · · · ·	Flurgrenze	[8.3]	graphisch ermitteltes Maß	○	gradliniger Grenzverlauf	(violett)	Begrenzung des Baugrundstücks
—	Flurstücksgrenze	• 52.35	Höhenpunkt				Gebäude